

Satzung

des Amtes Horst-Herzhorn

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (VerwGebS)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung des Landes Schl.-H. in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 308), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert am 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für die Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Beteiligten beantragt oder sonst von ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten als mittelbarer Veranlasser oder einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
 8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträger das Amt ist
 10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschulenausweise,
 11. Gebührenentscheidungen.
- (2) In Fällen der Erteilung von Auskünften oder Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3 **Gebührenbefreiung**

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu berechnen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abgerundet.

- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. der Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf entschuldbare Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 2,50 EUR errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6

Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige - verpflichtet, welche die Leistung beantragt oder veranlasst hat bzw. die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen

§ 7

Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht - soweit ein Antrag notwendig ist - mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattungen werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Ermäßigung, Stundung, Erlass

Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt oder von der Festsetzung kann abgesehen werden, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.

Über Ermäßigung und Erlass entscheidet die Amtsvorsteherin. Sie kann die Befugnis auf die Leitende Verwaltungsbeamtin übertragen.

§ 9

Datenschutz

Das Amt Horst-Herzhorn ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß Artikel 6 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu verarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 29.11.2018 einschließlich der erlassenen Nachträge außer Kraft.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst, den 20.12.24
Amt Horst-Herzhorn

Gez.
Der Amtsvorsteher

Gebührentabelle
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Horst-Herzhorn)
in der Fassung vom 25.09.2024

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
1	Gemeinsame Gebühren für alle Dienststellen	
1.1.	a) Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nachstehend besonders aufgeführt (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 1.2 und 1.3 zu entrichtenden Gebühr) b) Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr entsprechend des Zeitaufwandes unter der laufenden Nr 1.4. c) Bei Beglaubigungen von gleichen Urkunden ermäßigt sich die Gebühr für die dritte und jede weitere Ausfertigung auf die Hälfte der Gebühr nach Nr. 1 a und b, soweit die Ausfertigung von der beglaubigenden Stelle gefertigt wird.	3,00 Nach Aufwand (siehe Nr. 1.4)
1.2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN-A-4- Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend Nr. 4 erhoben	10,00 20,00
1.3.	Fotokopie bis Größe DIN A 4 je Seite Fotokopie Größe DIN A 3 je Seite	1,00 €
1.4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Es gelten die vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze. Sie betragen je angefangene halbe Stunde: a) BeamtInnen der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt (ehem. Mittlerer Dienst) oder vergleichbare Beschäftigte b) BeamtInnen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehem. Gehobener Dienst) oder vergleichbare Beschäftigte c) BeamtInnen der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt (ehem. Höherer Dienst) oder vergleichbare Beschäftigte	57,00 68,00 85,00
1.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmenbewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 50,00
1.6.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00 bis 5,00
1.7.	Bearbeitung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden	25,00 bis 100,00
1.8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung für je angefangene Stunde	4,00
1.9.	Übersendung von Akten an einen Rechtsanwalt	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2	Finanzen / Zentrale Dienste	

2.1.	Amtshandlungen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S.89)	
	Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggfs. Auch mit Herausgabe von weniger als 10 Fotokopien	gebührenfrei
	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggfs. Auch mit Herausgabe von Fotokopien	bis 250,00
	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Fotokopien, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
2.2.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
2.3.	Haushaltspläne mit Haushaltssatzung pro Gemeinde	25,00
2.4.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
2.5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
2.6.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten bei erhöhtem Aufwand je angefangene halbe Stunde	24,50
2.8.	Genehmigung zweiter Wasserzähler für nicht der Entwässerungseinrichtung zugeführten Wassermengen	35,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
3	Gemeindeentwicklung	
3.1.	Ausstellungen von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	10,00
3.2.	Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	Nach Aufwand (siehe Nr. 1.4)
3.3.	Genehmigung für die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen	30,00
3.4.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
3.5.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks je angefangene halbe Stunde	25,50
3.6.	Negativbescheinigungen nach §§ 24 – 28 Baugesetzbuches (Nichtausübung Vorkaufsrecht)	25,00
3.8.	Erteilung von Aufgrabebescheinigungen	15,00
3.9.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	22,50
3.10.	Genehmigungen für: a) das Absenken von Bordsteinen einschl. bautechn. Begleitung b) die Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentlichen Grund einschl. bautechn. Begleitung	50,00 Nach Aufwand (siehe Nr. 1.4)
3.11.	Angeforderte Baukontrollen je angefangene Stunde und pro Mitarbeiterin	Nach Aufwand (siehe Nr. 1.4)
3.12.	Schriftliche Auskünfte über Ausbau- und Erschließungsbeiträge	10,00

3.13.	Zustimmung zur Herstellung von Telekommunikationslinien gem. § 68 TKG	25,00 bis 200,00 bzw. nach Aufwand
3.14.	Änderung der Hausnummer auf Antrag	30,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4	Bürgerdienste	
4.1.	Ersatzbescheinigung für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Gewerbean- oder – ummeldung	10,00
4.2.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht durch gemeindliche Satzung geregelt. Die Gebühr kann auch pro Nutzungstag festgesetzt werden.	10,00 bis 2000,00
4.3.	Erbringung von Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) des Landes Schleswig-Holstein	
	a) Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist gem. § 10 Abs. 1	30,00
	b) Ausstellen eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5	15,00
	c) Kosten der Ersatzvornahme gem. § 13 Abs. 2 (in Abhängigkeit vom Umfang der Ermittlungen)	50,00 bis 150,00
	d) Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 2	30,00
	e) Festlegen einer Bestattungsfrist bei Leichenöffnung/ Obduktion gem. § 16 Abs. 2	15,00
	f) Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist (bei Urnenbestattung) gem. § 16 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 2	30,00
	g) Genehmigung privater Bestattungsplätze gem. § 20 Abs. 3	50,00
	h) Genehmigung Ausgrabung/ Umbettung gem. § 25 Abs. 1	50,00
4.4.	Fotokopie aus einem Personenstandsregister des Standesamtsarchivs • beglaubigt • unbeglaubigt	10,00 7,00
4.5.	Einsichtnahme in ein Personenstandsregister des Standesamtsarchivs oder Auskunft aus einem Personenstandsregister des Standesamtsarchivs	5,00
4.6.	Suche nach einem Eintrag oder Vorgang (wenn hierfür das Datum oder der frühere Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können) oder zusätzliche Hilfestellungen des Archivpersonals (z. B für Übersetzung der deutschen Schreibschrift) je nach Aufwand	30,00 bis 70,00
4.7.	Fotokopien aus den Sammelakten des Standesamtsarchivs	sh. lfd. Nr. 1.3.